

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote (gültig ab 15.02.2022)

1. Geltungsbereich/ Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der OVAG mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von der OVAG als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.2 Den AGB liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde der OVAG ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines THG-Vertrages abgegeben hat und die OVAG dieses Angebot durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- 1.4 Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

2. Parteien und Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde ist Halter eines von einer deutschen Zulassungsstelle zugelassenen, reinen Batterieelektrofahrzeuges im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: Elektrofahrzeug). Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro Elektrofahrzeug zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- 2.2 Die OVAG sammelt und vermarktet die THG-Quote für Elektrofahrzeuge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- 2.3 Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die OVAG gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten Elektrofahrzeuge auf die OVAG. Die Bestimmung gilt für das in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahr.

3. Voraussetzungen für die Bestimmung der OVAG als Dritten nach § 37a Absatz 6 BImSchG

- 3.1 Die OVAG kann die THG-Quote für Elektrofahrzeuge nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeuges. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar und der Kunde so als Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts im Sinne von § 5 Absatz 1 und 7 der 38. BImSchV gilt.
 - Der Kunde hat für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
- 3.2 Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- 3.3 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen kann die OVAG vom Vertrag zurücktreten.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt der OVAG im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten Elektrofahrzeuge zur Verfügung (Scan/ Foto oder eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung).
- 4.2 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für Elektrofahrzeuge ändern, so ist der Kunde verpflichtet, der OVAG die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, kann die OVAG den Vertrag außerordentlich kündigen

5. Vermarktung der THG-Quote durch die OVAG

- 5.1 Die OVAG wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss, spätestens innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.
- 5.2 Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige Elektrofahrzeug die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der OVAG eine Bescheinigung über die mitgeteilte energetische Menge elektrischen Stroms (Bescheinigung) hierüber aus.
- 5.3 Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts kann die OVAG die THG-Quote für das Elektrofahrzeug an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

6. Entgelt für die Bestimmung der OVAG als Dritten nach § 37a Absatz 6 BImSchG

- 6.1 Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte pauschale Entgelt.
- 6.2 Sofern beim Kunden eine Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die OVAG in Textform über seine Umsatzpflicht zu informieren. Die Gegenleistung wird solange nicht fällig, bis der Kunde eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gestellt hat. Die Rechnung ist zu senden an: e-mobilitaet@ovag.de, alternativ an die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, z. Hd. Abt. Vertrieb/ Elektromobilität, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg
- 6.3 Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- 6.4 Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt innerhalb von zehn Werktagen ab Zugang der Bescheinigung des Umweltbundesamts bei der OVAG.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss und endet automatisch mit Abwicklung der Dienstleistung.
- 7.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 7.4 Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt der OVAG bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, kann die OVAG dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

8. Datenschutz

- 8.1** Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9 - 13, 61169 Friedberg / kostenlose Servicenummer: 0800 0123535 / E-Mail: service@ovag.de.
- 8.2** Der/Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@ovag.de zur Verfügung.
- 8.3** Die OVAG wird die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der Erfüllung des THG-Vertrags auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b DSGVO verarbeiten. Ferner wird sie die Daten für die werbliche Ansprache des Kunden im Folgejahr auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f DSGVO verarbeiten, um den Kunden einen erneuten Auftrag für die Beantragung des THG-Quotenhandels anzubieten.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für werbliche Zwecke gegenüber der OVAG ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die personenbezogenen Daten werden nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der werblichen Ansprache verarbeitet und gelöscht, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden) erforderlich ist. Der Widerspruch ist zu richten an: Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9 - 13, 61169 Friedberg, / kostenlose Servicenummer: 0800 0123535 / E-Mail: service@ovag.de.

- 8.4** Die erhobenen personenbezogenen Daten werden Rahmen der Geltendmachung und des Verkaufs der THG-Quote an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Umweltbundesamt, sowie an die mit der Vermarktung beauftragten Dienstleister weitergegeben. Zur Vertragserfüllung kann die OVAG Dienstleister einsetzen, die im Fall der Auftragsverarbeitung im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.
- 9. Schlussbestimmungen**
- 9.1** Die OVAG kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 9.2** Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- 9.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.